



Satzung der e.o.plauen GESELLSCHAFT e.V.

(in der von der Mitgliederversammlung am 18.06.2011 beschlossenen Neufassung)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „e.o.plauen-Gesellschaft e.V.“ Er besteht in rechtsfähiger Form und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Vereinssitz ist Plauen im Vogtland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft und Mittelverwendung

1. Zweck und Ziel der Gesellschaft ist das Wirken im Sinne Erich Ohlers für Frieden, Menschlichkeit, gegenseitige Achtung und Verständigung zwischen den Völkern und Generationen, insbesondere durch:

a) Erforschung, Dokumentation und Präsentation des Lebenswerkes Erich Ohlers durch Förderung von Publikationen (z. B. Werksausgaben), Ausstellungen und Vorträgen.

b) Förderung des weiteren Aufbaus des Erich-Ohler-Archivs in enger Zusammenarbeit mit der Erich Ohler – e.o.plauen Stiftung.

c) Ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit der Erich Ohler – e.o.plauen Stiftung durch geeignete Maßnahmen, Leihgaben und aktive Mitarbeit im Stiftungsrat.

d) Durchführung von Veranstaltungen (Vorträge, Lesungen, Exkursionen, Symposien, Kolloquien etc.) zu Erich Ohler, dessen Werk, Umfeld und Zeit.

e) Förderung des graphischen Schaffens in den Genres Cartoon, Pressezeichnung, Buchillustration durch Ausstellungen und Ausschreibung und Verleihung eines e.o.plauen-Preises sowie eines Nachwuchspreises.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51ff. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bzw. der später an deren Stelle tretenden anderen Bestimmungen und hat somit keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Gesellschaft und ihre laufende Verwaltung verwendet werden. Zur Wahrung ihres gemeinnützigen Charakters haben die Organe der Gesellschaft jederzeit die vorgenannten Bestimmungen einschließlich der jeweils geltenden Aus- und Durchführungsvorschriften zu befolgen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf zudem keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mittel für die Gesellschaftsziele sollen insbesondere beschafft werden durch Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Stiftungen, Mitgliedsbeiträge, Spenden, durch Erträge aus Vereinsvermögen und andere wirksame Maßnahmen.

§3

Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Durch Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederaufnahme begrenzt werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und wird mit dessen Zustimmung und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Beitrages, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Gesellschaft hat Mitglieder mit vollem Stimmrecht wie folgt:

- a) Ordentliche Mitglieder. Natürliche Personen, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- b) Institutionelle Mitglieder. Juristische Personen, insbesondere Vereinigungen und Gesellschaften, können, ggf. auch ohne Beitragszahlung, ordentliche Mitglieder werden. Ihre Vertretung erhält eine Stimme bei Abstimmungen und Wahlen.
- c) Fördernde Mitglieder. Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins besonders unterstützen möchten, können Fördermitglied werden und entrichten einen jährlichen Förderbeitrag.
- d) Ehrenmitglieder. Die Gesellschaft kann natürliche Personen, die sich um die von ihr verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf einstimmigen Beschluss des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen. Hierzu ist eine Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Monatsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres.
- b) Tod eines Mitglieds (natürliche Person).
- c) Liquidation einer juristischen Person oder handelsrechtlichen Personengesellschaft.
- d) Ausschluss aus der Gesellschaft, der nur aus wichtigem Grund erfolgen kann; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied öffentlich gegen die Gesellschaft bzw. gegen deren Ziele Stellung nimmt oder seinen Beitragspflichten trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. In diesem Fall wird der Ausschluss vom Vorstand schriftlich erklärt. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu. Dann ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung.

§4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitglieder haben das Recht, bei den Mitgliederversammlungen Gehör zu verlangen, Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen sowie Wahlen zu beteiligen.

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes (§27 Abs. 1 BGB) und der beiden Kassenprüfer;
- b) Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und seine Entlastung;
- c) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und ggf. der Beitragsbefreiungen;
- d) Die Beschlussfassung über alle von den Mitgliedern unterbreiteten Vorschläge und Anträge;
- e) Ferner beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über alle in der Satzung genannten Aktivitäten der Gesellschaft und erteilt dem Vorstand entsprechende Handlungsvollmachten. Hiervon bleibt das Recht des Vorstandes unberührt, die Vertreter der e.o.plauen-Gesellschaft in der Erich Ohser – e.o.plauen Stiftung zu benennen.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen. Zu ihr wird vom Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tag der jährlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit und die finanzielle Lage der Gesellschaft zu erstatten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festgehalten, aus dem auch Ort und Zeit der Versammlung hervorgehen. Auf Antrag mindestens eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Anträgen auf Änderung oder Neufassung der Satzung.

§6 Vorstand

Den Vorstand im Sinne des § 27 BGB bilden der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer sowie bis zu drei Beisitzer und ein von der Stadt Plauen benannter Vertreter. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des von der Stadt Plauen benannten Vertreters von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Der Vorstand plant und leitet alle Aktivitäten der Gesellschaft, er führt die Vereinsgeschäfte und beschließt über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung zuständig ist. Der Vorstand lädt jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, die durch die Kassenprüfer geprüft ist. Des Weiteren hat er der Mitgliederversammlung über die vergangenen und geplanten Aktivitäten der Gesellschaft zu berichten.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Einberufung des Vorstands bedarf keiner besonderen Form. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Ist der Vorsitzende verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, wird diese von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Sitzung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führen die restlichen Mitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann lediglich Ersatz seiner Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft verlangen.

§ 7 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines neuen Mitgliedes nimmt der Verein dessen Angaben aus der Beitrittserklärung (wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf und speichert diese zum internen Gebrauch auf einem geeigneten und gegen Zugriff Dritter gesicherten elektronischen Medium ab.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Um den Direktversand von in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehenden Informationen und Einladungen an die Mitglieder zu ermöglichen, wird auf Anfrage eine aktuelle Adressliste an externe Stellen (wie z.B. Stadt Plauen, Erich Ohser – e.o.plauen Stiftung) vertraulich weitergegeben.

Beim Austritt werden die Angaben des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Die Kassenverwaltung betreffende personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand weiterhin aufbewahrt.

§ 8 Auflösung der Gesellschaft

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt eine eigens zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Trifft dies nicht zu, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

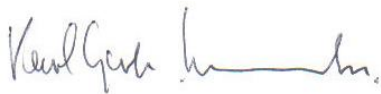
Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Erich Ohser-e.o.plauen Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Plauen, 18.06.2011

Präsident/erster Vorsitzender:



(Dr. Karl Gerhard Schmidt)

Vizepräsident/stv. Vorsitzender:



(Bürgermeister Uwe Täschner)

Geschäftsführer:



(Detlef Narloch)